

## Entgelte für die Nutzung von Serviceeinrichtungen

gültig ab 11.12.2022

### 1. Personenbahnhöfe und Haltepunkte:

Stationsentgelte	Entgelt pro Abfahrt
Bahnhöfe und Haltepunkte	0,35 €

### 2. Abstellgleise:

Zur Berechnung der Gleismiete wird je nach Mietdauer die jeweilige Gleislänge mit der Miete je Meter multipliziert und je nach Anbindung mit dem Pauschalbetrag für einseitige oder zweiseitige Anbindung addiert.

Jahresmiete	
Miete €/m/Jahr	25,30 €
Anbindung einseitig €/Jahr	2.846,47 €
Anbindung zweiseitig €/Jahr	5.691,20 €
Monatsmiete	
Miete €/m/Monat	2,53 €
Anbindung einseitig €/Monat	284,65 €
Anbindung zweiseitig €/Monat	569,12 €
Tagesmiete	
Miete €/m/Tag	0,13 €
Anbindung einseitig €/Tag	10,16 €
Anbindung zweiseitig €/Tag	20,33 €

### 3. Laderampen / Ladestraßen:

- 1,77 €/Stunde

### 4. Elektranten (je Stromanschluss):

Bereitstellung Elektrant mit Stromzähler (inkl. Wartung und Instandhaltung der Anlage)	Jahr	2.944,44 €
	Monat	269,91 €
	Tag	9,71 €
Stromkosten (pro kWh)	Aktueller Beschaffungspreis	
Rechnungsstellung	Verbrauchsabrechnung pro Abrechnungszeitraum, sowie Störungsbeseitigung	55,00 €
Störungsbeseitigung (Verursacher EVU)	Stundenverrechnungssätze nach 5.c, zzgl. Fahrkosten	

### 5. Zusätzliche Entgelte:

- Bearbeitung von Nutzungsanträge für Serviceeinrichtungen einmalig pauschal 98,72 €
- Bearbeitung von Änderungsanträgen zur Nutzung einer bestellten Serviceeinrichtung einmalig pauschal 63,16 €
- Bestückung der Informationsvitrinen 57,58 €/Stunde
- Stundenverrechnungssätze für besondere Leistungen:
  - Örtlicher Betriebsleiter (öBI): 84,82 €/Stunde
  - Fahrdienstleiter / Zugleiter: 57,58 €/Stunde
  - Bahnunterhaltung / Signalarbeiter: 57,58 €/Stunde
  - Fahrtkosten 1,04 €/km

\*Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer

## **6. Stornierungen:**

Stornierung vorbestellter Serviceeinrichtungen (inkl. Stationsentgelten):

Werden Serviceeinrichtungen zum Netzfahrplan mehr als 4 Monate vor Beginn einer Fahrplanperiode storniert, werden Mietgebühren zu 10 %, mindestens jedoch 2 Std nach dem jeweils geltenden Verrechnungssatz für den öBI fällig.

Bei Abbestellungen von Serviceeinrichtungen zum Netzfahrplan mit einer Vorlaufzeit von mehr als 4 Monaten vor der ersten stornierten Anmietung werden Mietgebühren zu 50 % fällig.

Werden Serviceeinrichtungen in allen anderen Fällen storniert, werden Mietgebühren zu 80 %, mindestens jedoch 2 Std nach dem jeweils geltenden Verrechnungssatz für den öBI fällig.